

Arbeitsgemeinschaft Genealogie Braunschweig

# SATZUNG

beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 3. Februar 2009 in Braunschweig, Gutenbergstr. 12b

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Arbeitsgemeinschaft Genealogie Braunschweig“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Reisekosten in besonderen Fällen.
4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Forschung im Bereich der Genealogie und verwandter Wissenschaften sowie ihre Förderung und Pflege. Dazu gehören insbesondere:

1. Sammlung, Aufbereitung und Auswertung familienkundlicher Quellen
2. Veröffentlichung genealogischer Arbeiten seiner Mitglieder
3. Pflege und Ausbau der vereinseigenen Bibliothek
4. Informations- bzw. Vortragsveranstaltungen zu historischen bzw. genealogischen Themen
5. Beratung der Mitglieder und anderer Interessenten bei ihren Forschungsarbeiten
6. Pflege der Beziehung zu anderen genealogischen bzw. historisch interessierten Vereinigungen und Institutionen.

Der Verein knüpft an die Tätigkeit des früheren, im September 1983 gegründeten, Arbeitskreises Genealogie an.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| a) Ordentliche Mitglieder | (§ 5) |
| b) Ehrenmitglieder        | (§ 6) |

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Zielsetzung des Vereins fördern wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich formlos zu erklären. Bei juristischen Personen ist in dem Antrag anzugeben, wer die Mitgliedschaft im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Die Aufnahme wird vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgesprochen.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Die jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsbeiträge) werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen und Spenden erbracht werden.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, Förderer und Wissenschaftler wählen, die sich um Wissenschaft und Forschung im Sinne des Vereinszieles verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen, insbesondere
  - wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist,
  - oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt.Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
  - a) wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt,
  - b) wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Beifügung des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.  
Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat elektronisch oder auf dem Postwege zu übersenden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann einen Beschluß der Mitglieder oder eine Satzungsänderung auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluß ist nur dann gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zustimmt.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnungen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Wahl von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschluss über die Beitragsordnung
  - g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7, Absatz 3)
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15)
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16)
2. Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefaßt werden, die in der Tagesordnung der Einladung bekanntgegeben sind oder die während der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein zu vertreten.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.

2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er lädt zu Vorstandssitzungen unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein.

3. Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

4. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung die Berichte gem. § 10 Abs.1 Buchstabe b.

5. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorsitzende kann einen Beschluß des Vorstandes auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluß ist nur dann gültig, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

4. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

2. Satzungsänderungen können auch schriftlich (§ 9, Ziffer 8) beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluß ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Der Auflösungsantrag ist mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

2. Wird der Verein aufgelöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder der bisherige Zweck grundlegend geändert, so soll sein Vermögen dem Stadtarchiv Braunschweig zufallen.

## **§ 16 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorschreibt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**BEITRAGSORDNUNG**  
des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Genealogie Braunschweig

für ordentliche Mitglieder:

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von den Mitgliedern durch Selbsteinschätzung festgelegt wird.
2. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 20,00. Er ist spätestens am 1. März eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag hiervon Abweichendes beschließen.

3. Von neu eintretenden Mitgliedern wird, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintrittes, der volle Jahresbeitrag erhoben.